

## **FAKT – Vorantragsverfahren 2020**

Im Herbst 2018 wurde erstmals vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) die geplante FAKT-Beantragung und evtl. neu hinzukommende FAKT-Maßnahmen bzw. Erweiterungen für das Antragsjahr 2019 abgefragt. Der FAKT-Vorantrag konnte im Zeitraum vom 02.11.-17.12.2018 über [www.fiona-antrag.de](http://www.fiona-antrag.de) online gestellt werden. Anhand dieser Abfrage hatte dann das MLR den Finanzbedarf für 2019 ermittelt. Im März 2019 wurde vom MLR mitgeteilt, dass alle vorangemeldeten Neueinstiege in einzelne FAKT-Maßnahmen, Erweiterungen bestehender FAKT-Maßnahmen oder Umstiege in höherwertige Maßnahmen in 2019 ohne Kürzungen gefördert werden können.

Auch für das Antragsjahr 2020 wird es im November/Dezember 2019 wieder ein FAKT-Vorantragsverfahren geben. Das Ministerium wird hierzu alle Antragsteller, die 2019 einen Gemeinsamen Antrag eingereicht haben, mit einem persönlichen Anschreiben informieren. Sie haben dann die Möglichkeit den geplanten Neueinstieg in einzelne FAKT-Maßnahmen bzw. deren Erweiterung oder Umstieg für 2020 voranzumelden oder falls Ihre FAKT-Verpflichtung in 2019 endet diese zu verlängern. Auch für die Tierwohlmaßnahmen mit 1-jähriger Laufzeit ist zwingend ein FAKT-Vorantrag zu stellen.

Im Antragsjahr 2019 endet bei vielen Antragstellern der 5-jährige Verpflichtungszeitraum einzelner FAKT-Maßnahmen (Laufzeit 2015-2019). Im FAKT-Vorantragsverfahren 2020 können Sie dann für jede einzelne FAKT-Maßnahme entscheiden, ob Sie diese um ein Jahr bis zum 31.12.2020 verlängern möchten. Aufgrund der sich jetzt schon abzeichnenden Verzögerungen bei der Ausgestaltung der nächsten Agrarreform nach 2020 wird es für den Gemeinsamen Antrag 2020 zunächst eine 1-jährige Verlängerungsoption geben. Auch eine Verlängerung mit gleichzeitiger Erweiterung (d.h. Erhöhung) des Verpflichtungsumfangs ist möglich.

Von der Verlängerung ausgenommen ist jedoch die FAKT-Maßnahme E 2.2 „Brachebegrünung mit Blümmischungen mit ÖVF-Anrechnung“, FAKT-Code 43. Grund dafür ist, dass inzwischen die Möglichkeit besteht, die ÖVF für das Greening durch ein- oder mehrjährige Brachen mit sogenannten Honigpflanzen zu erbringen (Gewichtungsfaktor 1,5). Es besteht jedoch die Möglichkeit auf die FAKT-Teilmaßnahme E2.1 „Brachebegrünung mit Blümmischung ohne ÖVF-Anrechnung“, FAKT-Code 42, umzusteigen.

Wer von der 1-jährigen Verlängerung Gebrauch macht, hat die jeweilige FAKT-Teilmaßnahme und deren Auflagen ohne Unterbrechung im bisherigen Umfang bis zum 31.12.2020 weiter einzuhalten. Ausnahmen: Pachtflächen gehen zurück an Verpächter oder Flächenabgabe an Dritte, Flächenabgabe im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren.

Das Vorantragsverfahren 2020 ist besonders wichtig für FAKT-Antragsteller mit folgenden Änderungen:

- geplanter Neueinstieg, Erweiterung bestehenden FAKT-Maßnahmen oder Umstieg in höherwertige Maßnahmen in 2020;
- Verlängerung des in 2019 auslaufenden 5-jährigen Verpflichtungszeitraums ab 2020;
- bei FAKT-Maßnahmen mit 1-jähriger Laufzeit wie z.B. G1 „Sommerweideprämie“ und G2 „Tiergerechte Mastschweinehaltung“ bzw. G3 „Tiergerecht Masthühnerhaltung“.

### **Wie funktioniert das Vorantragsverfahren?**

Der FAKT-Vorantrag für den Gemeinsamen Antrag 2020 kann über das FIONA-System im Zeitraum **vom 2. November bis 16. Dezember 2019** gestellt werden.

Ohne Vorantrag ist im Frühjahr 2020 eine Beantragung mit dem Gemeinsamen Antrag 2020 nicht mehr möglich. Der Neueinstieg, die Erweiterung laufendender FAKT-Verpflichtungen und die Beantragung von einjährigen FAKT-Tierwohlmaßnahmen in 2020 stehen unter dem Vorbehalt ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel. Eine abschließende Entscheidung erfolgt erst nach Abschluss des FAKT-Vorantragsverfahrens.